

Statuten

vom 05.11.2018

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

- ¹ Unter der Firma «Südland Genossenschaft» (nachfolgend Genossenschaft) besteht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR) und den vorliegenden Statuten eine Genossenschaft.
- ² Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Bern/BE.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder bei der Förderung der patientenorientierten Medizin, welche sich nach den Bedürfnissen der Patienten und nicht nach der Rendite richtet, indem eine verantwortungsvolle Begrenzung medizinischer Interventionen angestrebt wird, die sich am Leiden und den persönlichen Zielen der Patienten orientiert.

Die Genossenschaft stellt ihren Mitgliedern eine Plattform zur Verfügung mit Informationen zu gesundheitsrelevanten Themen. Die Genossenschaft kann für sich, für Rechnungen ihrer Mitglieder oder Dritter Transaktionen jeder Art vornehmen, welche direkt oder indirekt der Verfolgung des Zweckes dienen. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, veräussern oder belehnen und Kredite aufnehmen und gewähren. Sie kann die Durchführung anderen Institutionen übertragen, sich an solchen beteiligen und Partnerschaften eingehen. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Treuepflicht

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Art. 4 Aufnahme

- ¹ Mitglied der Genossenschaft wird jede natürliche oder juristische Person.
- ² Die Aufnahme in die Genossenschaft ist durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite der Genossenschaft zu beantragen. Mit erfolgter Einzahlung des Anteilscheins (elektronisch über Kreditkarte oder andere Zahlungsmethoden) wird der Antragssteller als Genos-

senschafter aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt im Zeitpunkt des Versands einer Mitteilung per E-Mail oder per Briefpost der Genossenschaft an das Mitglied, wonach die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt ist.

Art. 5 Austritt

- ¹ Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten kann jeder Genossenschafter per Ende eines jeden Monats durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite der Genossenschaft genannte Kontaktadresse aus der Genossenschaft austreten.

Art. 6 Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die gegen das Interesse der Genossenschaft verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird dem betroffenen Mitglied durch Mitteilung per E-Mail oder Briefpost eröffnet.
- ² Ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu, welche definitiv über den Ausschluss entscheidet.
- ³ Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der Kenntnisnahme des Ausschlussentscheides durch das ausgeschlossene Mitglied durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite der Genossenschaft genannte Kontaktadresse begründet zuhanden des Präsidenten des Vorstandes einzureichen.
- ⁴ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Tod oder Konkurs

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei juristischen Personen mit dem Konkurs.

Art. 8 Streichung der Mitgliedschaft

- ¹ Der Vorstand kann Genossenschafter, denen Mitteilungen per E-Mail mehrmals nachweislich nicht zugestellt werden konnten, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft.

Art. 9 Rückzahlung von Anteilscheinen

- ¹ Ausscheidende Genossenschafter haben Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftskapitals entsprechend der bilanz-

mässigen Deckung der Anteilscheine zum Zeitpunkt des Ausscheidens, höchstens jedoch des Nominalwerts.

- ² Der Anspruch des Ausscheidenden auf Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftskapitals verjährt in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann.
- ³ Die Dividendenberechtigung des Ausscheidenden erlischt ab dem Geschäftsjahr, in dem die Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftskapitals verlangt werden kann.

Art. 10 Mitgliederregister

- ¹ Der Vorstand führt das Mitgliederregister, das zwingend die für Zustellungen im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses gültige E-Mail-Adresse des Genossenschafters enthalten muss. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

III. Genossenschaftskapital und Haftung

Art. 11 Anteilscheine

- ¹ Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine im Nennwert von CHF 100.00 aus. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilschein übernehmen.
- ² Die Genossenschaft kann auf die beweiskundenmässige Verbriefung der Anteilscheine entweder ganz verzichten oder die Anteilscheine in einem Genossenschafterausweis integrieren.
- ³ Der Vorstand kann von neu eintretenden Genossenschaftern – nebst der Übernahme eines Anteilscheins – die Entrichtung einer einmaligen Eintrittsgebühr verlangen. Deren Höhe wird im Finanzreglement festgelegt.
- ⁴ Auf die Anteilscheine werden keine Zinsen ausgerichtet.

Art. 12 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

¹ Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 14 Befugnisse

¹ Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
- f) Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 6;
- g) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15 Einberufung und Verhandlungsgegenstände

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Auf Beschluss des Vorstandes ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sie ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite der Genossenschaft genannte Kontaktadresse an den Vorstand verlangt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auch durch drei Genossenschafter einberufen werden, sofern die Genossenschaft nicht über mehr als 30 Mitglieder verfügt.

- 3 Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung werden durch den Vorstand, die ausserordentliche zudem in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle, einberufen.
- 4 Die Einberufung sowohl zur ordentlichen wie auch zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung per E-Mail, mindestens drei Monate vor dem Versammlungstag. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Sollen die Statuten geändert werden, ist zudem der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben.
- 5 Die Genossenschafter haben Anträge zuhanden der Generalversammlung bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite der Genossenschaft genannte Kontaktadresse einzureichen.
- 6 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 16 Teilnahme und Stimmrecht

- 1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Stimmabgabe.
- 2 Jede stimmberechtigte Person hat in der Generalversammlung nur eine Stimme.

Art. 17 Leitung und Beschlussfassung

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Der Präsident des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Er sorgt für die Protokollführung und die Wahl von Stimmenzählern. Das Protokoll der Generalversammlung gilt als genehmigt, wenn es vom Präsidenten des Vorstandes, vom Protokollführer und von den Stimmenzählern unterzeichnet ist.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.
- 4 Abstimmung und Wahlen erfolgen offen. Auf mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung kann geheime Abstimmung oder Wahl erfolgen.

- ⁵ Für die Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 18 Schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung)

- ¹ Wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann der Vorstand die Abstimmung über einzelne oder alle Geschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, durch schriftliche Abstimmung in Form einer Urabstimmung durchführen.
- ² Der Vorstand erlässt gegebenenfalls die notwendigen Bestimmungen über das Verfahren in einem Reglement.
- ³ Hat die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, kann die Generalversammlung mit Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen ihre Befugnisse einer Delegiertenversammlung übertragen.
- ⁴ Die Generalversammlung regelt die Anzahl der Delegierten, das Wahlverfahren und die Durchführung der Delegiertenversammlung in den Statuten.

B) Der Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche alle Genossenschafter sein müssen.
- ² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand kann wiedergewählt werden. Eine Beschränkung der Amtsdauer besteht nicht.
- ³ Das Amt der Mitglieder des Vorstandes erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch zu verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind.

Art. 20 Konstituierung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ² Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 21 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Sie fasst die grundlegenden Entscheide, welche die Tätigkeit der Genossenschaft bestimmen.
- ² Die Rechte und Pflichten des Vorstandes sind namentlich folgende:
 - a) Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
 - b) Wahl von Ausschüssen gemäss Art. 21;
 - c) Bildung von Arbeitsgruppen gemäss Art. 22;
 - d) Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie deren Mitglieder;
 - e) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;
 - f) Festlegen der Entschädigungen der leitenden Organe;
 - g) Erlass von Reglementen;
 - h) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - i) Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie die Errichtung von Bauten;
 - j) Anlage von Kapitalien, Eingehung von Beteiligungen und Vornahme von Gründungen im Sinne von Art. 2 hiervor;
 - k) Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über alle übrigen Sachgeschäfte, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 22 Kompetenzdelegation

- ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsleistung zu delegieren.
- ² Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstandes gesamthaft zu.

Art. 23 Vorstandsausschüsse

- ¹ Der Vorstand kann aus ihrer Mitte Ausschüsse wählen und diesen einzelne Pflichten und Befugnisse übertragen. Ein Mitglied des Vorstandes wird mit dem Vorsitz beauftragt. Weitere Personen, z.B. Personen aus der Geschäftsleitung, können bei Bedarf ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 24 Arbeitsgruppen

- ¹ Für besondere Geschäfte können im Hinblick auf die Vorbereitung der Beschlussfassung in dem Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen gebildet werden, der auch Personen angehören können, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Vorstandes zu übernehmen.

Art. 25 Zeichnungsberechtigungen

- ¹ Der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Mitglieder. Der Vorstand ist für die Regelung der weiteren Zeichnungsberechtigungen zuständig, die grundsätzlich nur kollektiv zu zweien erteilt werden.

C) Die Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

- ¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten.
- ² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben.

- ³ Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- ⁴ Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b) alle Genossenschafter zustimmen;
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

V. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 27 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 28 Reserven

- ¹ Die Genossenschaft hält den gesetzlichen Reservefonds. Soweit der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder nach zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszieles sicherzustellen.
- ² Es können Spezialreserven gebildet werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung sowie die Zweckbestimmung der Spezialreserven.

Art. 29 Verwendung des Reinertrags

- ¹ Der jährliche Reinertrag wird in folgender Reihenfolge verteilt:
- 1. Mindestens 5 % zur Bildung des Reservefonds, bis er mindestens 20 % des Anteilscheinkapitals ausmacht;
 - 2. Dividende auf den Anteilscheinen, sofern es das Rechnungsergebnis erlaubt oder die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Die auf die Anteilscheine entfallende Quote des Reinertrags darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht überschreiten;

3. Bildung von Spezialreserven auf Beschluss der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 30 Auflösungsbeschluss

- ¹ Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.
- ² Die Auflösung der Genossenschaft kann nur dann erfolgen, wenn dieselbe in einer Abstimmung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Art. 31 Liquidation

- ¹ Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- ² Im Falle der Liquidation sind nach Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 9 hiervoor genannten Ansprüche.
- ³ Über den Restbetrag verfügt der Vorstand im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 32 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- ¹ Alle Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen durch Mitteilung per E-Mail unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.
- ² Zustellungen an Mitglieder über die im Mitgliederregister verzeichnete E-Mail-Adresse gelten als gültig vorgenommen.
- ³ Die Identifikation über die bei der Genossenschaft vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse, auch ohne dass die E-Mail zertifiziert ist, genügt als Mittel zur Feststellung der Identität des Erklärenden oder des Absenders einer Willensäußerung oder Nachricht.
- ⁴ Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Sprachform

- ¹ Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Art. 34 Hinweis auf das OR

- ¹ Sofern und soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 35 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 13.09.2018 und sind an der Nachgründungsversammlung vom 05.11.2018 angenommen worden und treten mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Bern, 05.11.2018

Für die Genossenschaft:

Präsident des Vorstandes: Daniel Flach

Mitglied des Vorstandes: Claudio Alder